

Zeitschrift: Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee
Herausgeber: Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Band: - (1974)

Rubrik: Richtlinien für die Bauberatung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Richtlinien

zum Schutze des Landschaftsbildes und zur Beurteilung von Bauten

1. Zielsetzung:

- 1.1. Erhaltung der Landschaft Thuner- und Brienzersee in natürlicher Bewirtschaftung und geordneter Besiedlung.
- 1.2. Freihaltung ausgedehnter Ufer- und Erholungszonen.
- 1.3. Mässige Einflussnahme auf die Entwicklung.

2. Geltungsbereich:

Raum Thuner- und Brienzersee inklusive Burgseeli/Wyssensee; sowie die kleinen Voralpenseen des Thuner Westamtes (Amsoldingersee/Uebeschisee/Dittligsee/Geistsee).

3. Grundlagen:

- 3.1. Gesetze und Erlasse über Landschafts- und Umweltschutz des Bundes und des Kantons Bern.
- 3.2. Baureglemente, Zonen- und Baulinienpläne der Anwohnergemeinden.
- 3.3. Statuten und besondere Vorschriften.
- 3.4. Richtplan M = 1:50 000 des Uferschutzverbandes mit eingetragenen Schutzzonen und Objektschutz nach Legende.

4. Richtlinien

- 4.1. Schutz der Seen und Wasserläufe:
 - 4.1.1. Bauten in öffentlichen Gewässern werden abgelehnt (feste, schwimmende und überragende Bauten).
 - 4.1.2. Eingriffe in ober- oder unterirdische Gewässer werden abgelehnt.

- 4.1.3. Lärm, Verschmutzung und Überbeanspruchung werden bekämpft.
- 4.2. Landschaftsschutz:
 - 4.2.1. Naturschutzgebiete: Die Schutzbestimmungen sind zu fördern und auf deren Durchführung ist zu beharren.
 - 4.2.2. Baudenkmäler: Die Bestrebungen zum Schutze wertvoller Bauten sind zu fördern. Ihre Umgebung ist von störenden Eingriffen freizuhalten.
 - 4.2.3. Naturobjekte: Schutz des Objektes und dessen Umgebung.
 - 4.2.4. Aussichtspunkte: Freihaltung des Platzes und des wichtigen Sichtwinkels. Freihaltung von Zugängen und Verbindungswegen.
 - 4.2.5. Landschaftsbild:
 - Uferbereich: Schutz und Erhaltung der Naturufer.
Vermehrung öffentlicher Uferanlagen wie Strandwege, Badeplätze.
Erhaltung von Gehöften, Wiesen und Gehölzen am See.
 - Alp- und Weidegebiete:
Erhaltung der herkömmlichen Bewirtschaftung. Erhaltung als Erholungsraum (Sperrzonen für Motorfahrzeuge).
Kritische Beurteilung: Erdbewegungen und Kunstbauten für Pisten. Bau von Aufzügen aller Art. Bauten und Einrichtungen der modernen Land- und Forstwirtschaft.
- 4.3. Schutz von Orts- und Siedlungsbildern:
 - 4.3.1. Geschütztes Siedlungsbild: Erhaltung in unverändertem Zustand.
 - 4.3.2. Ortsbilder von besonderem Wert: Die Bauten müssen dem Ortsbild entsprechen und sich im Massstab der herkömmlichen Überbauung anpassen.

- Material:** Hauptbaustoff ist Holz.
 Massivteile in Naturstein, getönte Putz- und Betonmauern (nicht weiss).
 Bedachung: Ziegel, dunkelfarbiger Eternitschiefer.
- Bauform:** Das Gebäude soll gelagert und nicht überhöht erscheinen.
- Dachform:** Die Giebelrichtung ist der Siedlung oder dem Gelände anzupassen. Das Vordach soll kräftig wirken.
 Abgelehnt werden Steildächer (über 30° Neigung) sowie Flachdächer auf Haupt- und freistehenden Nebengebäuden.
- Farbgebung:** unauffällig.
- Umgebung:** Die Gebäude sind ins Terrain «einzubetten» (Massenausgleich). Natürliche Geländeformen müssen erhalten bleiben.
 Der vorhandene Baumbestand ist zu schonen.

4.3.3. Siedlungen in Gebieten mit starker Bevölkerungszunahme und Tourismus:

Grün- und Freiflächenzonen sind in ihrer natürlichen Gestalt zu erhalten und ihre Erweiterung ist anzustreben. Parkanlagen und Gehölze sind durch Eintragungen im Ortsplan zu schützen.

Hangüberbauungen, die vom See her eingesehen werden:
 Baudichte: Die Ausnützungsziffer darf 0,4 nicht überschreiten.

Durchgrünung: Bei geschlossener Bauweise (auch bei Terrassenhäusern) sind ab 3 Etagen Höhe + 30 m Gebäudelänge Abstände von 15 m erforderlich zur Bepflanzung mit Hochstämmen.

4.4. Im gesamten Geltungsbereich werden abgelehnt:

Bauten mit mehr als einem Vollgeschoss innerhalb der Uferzone von 25 m.

Bauten, welche näher als 30 m am Wald liegen. (Vorbehalten bleiben von der Forstdirektion genehmigte und vom UTB empfohlene Waldabstände.)

Bauten mit versetzten und ungleichgeneigten Dächern sowie Pultdächer. Sie sind nur gestattet, falls ihre Traufe parallel zum Ufer erscheint und talseits tiefer liegt als bergseits (bessere Stellung des Baukubusses im Hang).

Überdimensionierte Dachaufbauten (grösser als $\frac{1}{3}$ der Fassadenlänge oder zum First reichend).

Helle oder glänzende Dächer (Wellblech, heller Eternit).

Grosse, ungegliederte Mauerflächen (Beton oder hellgetönte Putze). Stützmauern über 1,80 m Höhe.

Grelles Weiss und andere «Signalfarben».

Gebäude-, Strassen- und Sportplatzbeleuchtungen, welche sich in ihrer Lichtwirkung nicht auf das Objekt beschränken.

Reklameeinrichtungen (besonders Lichtreklame), die sich nicht auf den Hauptzugang des Gebäudes beschränken (keine Fernwirkung).

4.5. Grossbauten:

4.5.1. Überdimensionierte Hochbauten: Zur Erhaltung der typischen Uferlandschaft sind Grossbauten an Hängen abzulehnen. Sie sind in flachliegende Agglomerationen zu verweisen. Als Grossbauten gelten Baukuben mit mehr als 3 Geschosshöhen (talseits gemessen; maximale Geschosshöhe = 3 m) und mit mehr als 30 m zusammenhängender Länge.

4.5.2. Bauten des Verkehrs: Strassen, Bahnbauten, Aufzüge und andere technische Einrichtungen sind in Zusammenarbeit mit dem UTB zu projektieren und deren Ausführung ist zu überwachen.

4.5.3. Bauten der Industrie und Steinbrüche: Neue Gewerbe und Industrien im Uferbereich werden abgelehnt. Bestehende

Unternehmungen sind anzuhalten, ihre Anlagen zu begrünen und auffällige Teile zu tarnen. Erweiterungen sind in Industriezonen zu verweisen.

5. Leitbilder:

- 5.1. Gestaltung: Die Gemeinden sind anzuregen, verbindliche Leitbilder in Form von Modellen, Silhouetten und Fotomontagen zu erstellen:
 - 5.1.1. für Ortsbilder, Quartiere, Anlagen.
 - 5.1.2. für Strassenräume und Plätze.
 - 5.1.3. für Haustypen.
- 5.2. Material- und Farbmuster: Der UTB übergibt den Baubehörden eine Liste (Farb- und Materialskala) umweltstörender Produkte, die zu vermeiden sind.

6. Allgemeine Aufgaben der Bauberatung:

- 6.1. Vorschläge zur Schaffung
 - von Grünzonen
 - von Ufer- und Waldbaulinien
- 6.2. Vorschläge zur Behebung von Verschandelungen von Steinbrüchen/Gebäuderuinen
 - zur Tarnung greller Farben und Materialien
 - zur Tarnung von Stützmauern und extremen Kunstbauten.
- 6.3. Vorschläge für Rast- und Badeplätze, Ufer- und Wanderwege.
- 6.4. Vorschläge zur Schaffung von Zonen ohne Motorverkehr.
 - Motorboote: Kleinseen, weitere Ufergebiete;
 - Motorfahrzeuge: öffentliche Parkanlagen und Uferwege, Ortszentren, Berg- und Wanderwege; landwirtschaftliche Alp- und Forstwege nur für Dienstleistungen.

Genehmigt durch die Vorstandssitzung vom 23. Oktober 1974.

